

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 43.20 VOM 22. OKTOBER 2020

DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG LEHРАMT AN BERUFSKOLLEGS MIT EINER BERUFLICHEN FACHRICHTUNG UND EINEM UNTERRICHTS- FACH, MIT ZWEI BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN ODER MIT ZWEI UNTERRICHTSFÄCHERN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 22. OKTOBER 2020

Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach, mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn

vom 22. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach mit zwei beruflichen Fachrichtungen oder mit zwei Unterrichtsfächern an der Universität Paderborn vom 22. Juli 2016 (AM.Uni.PB 41/16), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. Februar 2020 (AM.Uni.PB 07/20), werden wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird folgender Spiegelpunkt angefügt:

- „Sozialpädagogik“

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrates (LBR) vom 10. September 2020, der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 16. September 2020, der Fakultät für Naturwissenschaften vom 07. Oktober 2020, der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 23. September 2020, der Fakultät für Maschinenbau vom 23. September 2020 und der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 28. September 2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 21. Oktober 2020.

Paderborn, den 22. Oktober 2020

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)